

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Der betreffende Spareinleger wird sich jedenfalls für diese willkürliche Verminderung seines Guthabens bestens bedankt haben.

Erwähnt sei auch, daß bei einem Vereine — glücklicherweise hat sich dieser Fall nicht wiederholt — der Buch- und Kassenführer in die Nachweisung 14 a bloß die Zinsen, nicht aber auch die Kapitalien einsetzte und dies damit motivierte, daß der Kapitalienstand ohnehin aus dem Skontro zu ersehen sei.

Einmal begegnete ich einem Verein, dessen Buch- und Kassenführer die Nachweisung der Spareinlagen, sowie auch jene der Darlehen aus dem Tageskassenebuche (statt aus den Hauptbüchern) verfaßte.

Sinsichtlich der Darlehensnachweisung sei darauf aufmerksam gemacht, daß es sich der besseren Kontrolle wegen sehr empfiehlt, nicht nur den Darlehensstand mit 31. Dezember des Jahres, für welches die Bilanz aufgestellt wird, sondern auch den Stand der Darlehen mit Ende des Vorjahres einschließlich der im Bilanzjahre gewährten Darlehen und die hierauf erfolgten Rückzahlungen aus dem Hauptbuche herauszuziehen. Leider nehmen es nicht alle Buch- und Kassenführer in diesem Punkte sehr genau, insbesondere lassen sie gerne die Darlehensbeträge, welche im Laufe des Bilanzjahres zur Gänze zur Rückzahlung gelangten, in der Nachweisung weg.

Bei Berechnung der Stückzinsen wird nicht immer mit der gehörigen Genauigkeit vorgegangen und der Revisor ist zuweilen gezwungen, sämtliche Posten einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Einmal revidierte ich einen Verein — er war allerdings das Schmerzenskind unter unseren oberösterreichischen Vorschussvereinen —, bei welchem unter 68 Stückzinsenbeträgen bloß zwei richtig berechnet waren.

Es ist auch schon der Fall dagewesen, daß die Stückzinsen von den Darlehen absichtlich zu hoch berechnet wurden, um einen Abgang zu vermeiden, oder einen höheren Reingewinn zu erzielen.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß in jenen seltenen Fällen, in welchen Darlehenszinsen-Rückstände aus früheren Jahren vorkamen, mehrmals der Auffassung begegnet wurde, daß solche Zinsenrückstände in den späteren Bilanzen nicht mehr als Aktivum einzustellen seien. Es ist klar, daß diese Auffassung vollkommen unrichtig ist, da solche Zinsen, solange sie nicht beglichen sind, stets in der Bilanz als Guthaben ausgewiesen werden müssen.

Viele Schwierigkeiten bereitet manchem Buch- und Kassenführer die Verfassung der Jahresrechnung, der Bilanz und des Gewinn- und Verlustkontos, insbesondere der beiden letzteren Rechnungsstücke. Diese Rechnungsstücke erweisen sich manchmal als mangelhaft; es kommt aber auch vor, daß sie gar nicht vorliegen und daher deren Verfassung dem Revisor überlassen bleibt, eine Arbeit, der er sich übrigens gerne unterziehen wird, wenn er sieht, daß der Buch- und Kassenführer von dem besten Willen beseelt ist und sich bemüht, seine sonstigen Obliegenheiten bestmöglichst zu erfüllen.

Die Jahresrechnung erweist sich insofern hie und da als unrichtig, als der Umstand unberücksichtigt gelassen wird, daß im zweiten und in den folgenden Geschäftsjahren nicht die Schlußsummen der einzelnen Kolonnen des Tageskassenebuchs, sondern von den Einnahmsummen die Bestände und von den Ausgabsummen die Vorschüsse des Vorjahres abzuziehen und erst die restlichen Summen, welche die Summeneinnahmen, bezw. Ausgaben des betreffenden Geschäftsjahres selbst darstellen, einzustellen sind.